



Schiedsstelle nach § 133 SGB IX
für das Land Niedersachsen
Az.: 3SH1.3.14-43067-EGH-■

■ Mai 2025

In dem Schiedsverfahren

-Antragstellerin-

I.

-Antragsgegner-,

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom ■ Mai 2025

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden auf 3.000,00 € festgesetzt.
3. Die Kosten hat die Antragstellerin in voller Höhe zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin (AST) betreibt mehrere Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und integrierte Tagesförderstätten. Für diese Einrichtungen liegt eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 4. April 2014 vor. Die Vergütungsvereinbarungen sahen zuletzt für das Jahr 2024 Kosten der Fachleistungsflächen von 90,00 € vor sowie Fahrtkosten in Höhe von 243,12 € im Monat. Mit Schreiben vom 24. Juli 2024 rief die

AST zu Neuverhandlungen über die Vergütung für das Jahr 2025 auf mit der Begründung, dass Wachstumschancen-Gesetz schreibe vor, dass E-Rechnungen empfangen und versandt werden müssten. Dafür sei als Ergänzung für die EDV-Anlage das Dokumenten-Management-System *Enaio* erforderlich. Die Kosten dafür seien zu refinanzieren. Das lehnte der Antragsgegner (AG) mit Schreiben vom 31. Juli 2024 ab mit der Begründung, EDV-Kosten seien dem Verwaltungsbedarf zuzuordnen und mit dem Festbetrag für Sachkosten abgegolten. Unter dem 14. August 2024 widersprachen dem die AST und führte aus, zu den Sachkosten im Sinne von § 10 Landesrahmenvertrag (LRV) gehörten lediglich laufende Aufwendungen, nicht jedoch Anschaffungskosten einer Software. Diese gehöre zu den betriebsnotwendigen Anlagen für die Fachleistung. Mit Schreiben vom 27. August 2024 führte der AG aus, die hier betreffende Software diene nicht unmittelbar der Fachleistung, sondern lediglich mittelbar der Verwaltung des Leistungsangebots und sei daher den Verwaltungskosten zuzuordnen. Da die fragliche Software keinen unmittelbaren Bezug zur Fachleistung habe, sei sie nicht gesondert zu refinanzieren.

Mit E-Mail vom 23. September 2024 rief die AST zu Neuverhandlungen über die Fahrtkosten der WfbM für das Jahr 2025 auf.

Unter dem 11. Dezember 2024 sind Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2025 für die WfbM und für die Förderstätten von den Parteien unterzeichnet. Sie weisen Kosten der Fachleistungsflächen von 90,00 € auf sowie für Fahrtkosten von 247,74 €. In den Vereinbarungen heißt es: „Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass der o. g. Betrag der Kosten der Fachleistungsflächen nur vorläufig vereinbart ist und nach Abschluss der laufenden Verhandlungen mit Wirkung für die Zukunft geändert wird.“

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST die Vergütung für die WfbM und die Tagesförderstätten entsprechend Anlage AS 1 festzusetzen. In der Anlage sind die Kosten der Fachleistungsflächen mit 99,63 € angegeben und die Fahrtkosten mit 320,24 € sowie die Sachkosten inklusive Wartung für das System *Enaio* mit 5,75 €. In der schriftlichen Begründung bezieht sich der Antrag ausschließlich auf das EDV-System *Enaio*.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 übersandte die AST Unterlagen zur Berechnung des Investitionsbetrages der WfbM für das Jahr 2025 an den AG.

In der Antragserwiderung vom 30. Januar 2025 beantragte der AG, den Antrag der AST auf Festsetzung der Vergütung abzulehnen. Er führte aus, dass die EDV-Ausstattung zwar ein Anlagegut sei, dieses sei jedoch nicht der Fachleistung zuzuordnen. Die Verpflichtung, E-Rechnungen zu versenden, betreffe nur die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt. Rechnungen an die Kostenträger der Eingliederungshilfe seien davon nicht berührt. EDV-Anlagen seien als Verwaltungsbedarf mit dem Festbetrag gemäß § 10 Absatz 1 LRV abgegolten. Über die nunmehr geltend gemachten höheren Kosten der Fachleistungsflächen von 99,63 € sei zuvor überhaupt nicht verhandelt worden, sondern erst mit Schreiben vom 17. Dezember, eingegangen bei der Geschäftsstelle der

Schiedsstelle, am
 20. Dezember 2024, geltend gemacht worden und somit nach Stellung des Schiedsstelleantrags. Insoweit sei das Begehren unzulässig. Die Fahrtkosten seien in den Vergütungsvereinbarungen mit 247,74 € geeint, und es sei auch insoweit kein Vorbehalt vereinbart worden, so dass der Antrag auch diesbezüglich unzulässig sei. Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 trug die AST vor, dass zusätzliche EDV-System gehöre zu den Kosten der Fachleistungsflächen und sei für die Fachleistung notwendig. Hinsichtlich der Fahrtkosten sei auch in der Vergangenheit nach Abschluss der Vereinbarungen weiterverhandelt worden. Da dies bisher gängige Verhandlungspraxis gewesen sei, werde davon ausgegangen, dass das auch hier gelte. In der Folgezeit erläuterten die AST mit Schreiben vom 10. März 2025 und 22. April 2025 und der AG mit Schreiben vom 20. Februar 2025, 26. März 2025 und 12. Mai 2025 ihre jeweiligen Standpunkte. Mit E-Mail vom 8. April 2025 wurde seitens des AG hinsichtlich der noch nicht verhandelten Positionen des Investitionsbedarfs zu Verhandlung und Darlegung aufgerufen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle berufen sich die Parteien auf ihr bisheriges Vorbringen sowie die im Schiedsverfahren gestellten Anträge.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, auf den Inhalt der Schiedsstellenakte und das Protokoll der Sitzung vom ■■■■ Mai 2025 Bezug genommen.

II.

Der Antrag der AST hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt, und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 - L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 - B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 - B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 - B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 - L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst

entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 - B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 - L 9 SO1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für Entscheidungen nach dem SGB IX.

Von diesen Vorgaben geleitet kommt die Schiedsstelle zur Ablehnung des Antrages und begründet diese Entscheidung hinsichtlich des ergänzenden EDV-Systems *Enaio* (hierzu unter 1), der übrigen Anhebung der Investitionskosten (hierzu unter 2) und hinsichtlich der Fahrtkosten (hierzu unter 3) wie folgt:

1. Der Antrag ist hinsichtlich des EDV-Systems *Enaio* zulässig. Das Begehren auf Neuverhandlung ist mit Schreiben vom 24. Juli 2024 geltend gemacht worden. Damit ist die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX von drei Monaten bei Stellung des Schiedsantrages am 16. Dezember 2024 eingehalten. Die Parteien haben darüber auch verhandelt.

Das ergänzende EDV-System *Enaio* gehört nach Auffassung der Schiedsstelle zu den Sachkosten nach § 10 Absatz 1b LRV und ist mit der Leistungspauschale für die WfbM und tagesstrukturierenden Angebote abgegolten. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass dieses ergänzende System notwendig ist für die Erstellung von Rechnungen. Die AST beruft sich auf § 10 Absatz 2 LRV. Danach ist neben den Sachkosten im Sinne des § 10 Abs. 1b LRV zusätzlich ein Investitionsbedarf für die Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen zu vereinbaren, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen. Gemäß § 12 Abs. 1 LRV umfassen die betriebsnotwendigen Anlagen die Aufwendungen unter anderem für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Leistungsangebotes notwendigen Fachleistungsflächen in Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter der Fachleistung herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen und zu ergänzen. Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 SGB IX werden bei der Vergütungen für Werkstätten (Nr. 1) alle für die Erfüllung der Aufgaben der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten und (Nr. 2) die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Die AST beruft sich insoweit

zutreffend auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Juli 2018 (B 8 SO 28/16 R), in dem ausgeführt ist, dass zu den Investitionskosten, die für die zu zahlenden Vergütungen maßgeblich sind, alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der WfbM notwendigen Personal- und Sachkosten gehören (ebenda, juris, Rdn. 17f). Infolgedessen regelt § 10 Absatz 1b LRV, dass die Sachkosten zu übernehmen sind. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass das ergänzende EDV-System *Enaio* unter die Sachkosten nach § 10 Absatz 1b LRV fällt und dem Verwaltungsbedarf zuzurechnen ist, denn dieses System dient dazu, der Verwaltung die Abwicklung des Rechnungswesens zu ermöglichen. Sie ist nicht der Auffassung, dass dieses System zu den betriebsnotwendigen Anlagen i. S. d. § 10 Absatz 2 LRV gehört, denn es dient der Verwaltung und ist somit nicht den Fachleistungsflächen zuzurechnen.

Ebenso wenig kann dieses System dem § 58 Abs. 3 Nummer 2 SGB IX zugerechnet werden, denn die dadurch entstehenden Kosten sind nicht dem spezifischen Eingliederungshilfebedarfe zuzurechnen. Die Erstellung von Rechnungen ermöglicht zwar die Abrechnung und damit die Betreuung der eingliederungshilfeberechtigten Personen in der Werkstatt. Die Rechnungsstellung stellt aber keine Eingliederungshilfemaßnahme dar. Sie geht über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten nicht hinaus.

2. Der Schiedsantrag ist hinsichtlich der mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 geltend gemachten höheren Investitionskosten nicht zulässig. Für das Jahr 2025 sind zwar mit den Vergütungsvereinbarungen vom 11. Dezember 2024 die Kosten der Fachleistungsflächen und somit die Investitionskosten mit 90,00 € geeint. Allerdings ist in den Vergütungsvereinbarungen ein Vorbehalt formuliert, dass der Betrag der Kosten der Fachleistungsflächen nur vorläufig vereinbart ist und nach Abschluss der laufenden Verhandlungen mit Wirkung für die Zukunft geändert wird. Eine Verhandlung darüber und die spätere Erhöhung dieser Kosten wäre somit möglich. Aber diese Kosten sind im Schiedsvertrag nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hat eine Partei die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX aufzufordern. Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle anrufen, wenn sie zuvor zu Verhandlungen aufgefordert hat. Streitgegenstand eines Schiedsverfahrens können somit nur diejenigen Punkte sein, zu deren Verhandlung eine Seite aufgefordert hat und über die eine Einigung während der Verhandlungen nicht erfolgen konnte. Hier ist zu Verhandlungen über die strittigen Punkte bezüglich der zusätzlichen Investitionskosten vor Stellung des Schiedsantrages nicht aufgefordert worden, und darüber ist auch nicht verhandelt worden. Insoweit ist der Schiedsantrag vom 16. Dezember 2024 bereits in sich unschlüssig. In der Begründung zum Schiedsantrag sind lediglich die zusätzlichen Kosten für das EDV-System *Enaio* aufgeführt. Im Antrag heißt es: „Die Anträge wurden auf der aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendigen Einführung eines Dokumenten-Management-Systems, mit dem E-Rechnungen empfangen und versendet werden können. Diese sind in den beantragten Vergütungssätzen jeweils in Höhe von 5,75 Euro monatlich berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Betrags für die Vergütungssätze ist zwischen den Parteien streitig.“ Weitergehende Dissenspunkte sind in der Begründung nicht aufgeführt. Allerdings wird die Schiedsstelle aufgefordert, die Anlage AS 1 festzusetzen, in der

zusätzliche Kosten aufgeführt sind. Diese zusätzlichen Kosten erschließen sich weder aus den Verhandlungen noch aus der Begründung des Antrages. Bezüglich der Investitionskosten erschließt sich der zusätzliche Betrag von 9,63 € nur aufgrund des Schreibens vom 17. Dezember 2024, also einen Tag nach Antragstellung, an den Antragsgegner. Gegenstände, über die nicht zu Verhandlungen aufgerufen worden und über die nicht verhandelt worden ist, sondern für die erst nach Stellung eines Schiedsantrages zu Verhandlungen aufgefordert wird, werden nicht Streitgegenstand des zuvor wegen anderer Dissenspunkte eingeleiteten Schiedsverfahrens. Zwar hat das LSG Hamburg (Urteil vom 20. Oktober 2016 - L 4 SO 54/14 KL) entschieden, dass vorherige Verhandlungen nicht Voraussetzung für einen zulässigen Schiedsantrag seien. Das betraf aber einen Fall, in dem zuvor hinsichtlich des Streitpunktes zu Verhandlungen aufgerufen worden war. Insoweit ist diese Entscheidung hier nicht einschlägig. Im Übrigen ist anerkannt, dass ein Schiedsantrag zulässig ist, wenn zuvor zu Verhandlungen aufgefordert wurde, aber es zu Verhandlungen wegen der Weigerung einer Seite nicht gekommen ist. Das ist hier aber nicht der Fall. Hier ist hinsichtlich der höheren Investitionskosten weder zu Verhandlungen aufgerufen noch zuvor verhandelt worden.

3. Auch hinsichtlich der höheren Fahrtkosten hat der Schiedsantrag keinen Erfolg. Diesbezüglich ist zwar die Dreimonatsfrist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX eingehalten, denn zu Neuverhandlungen wurde mit E-Mail vom 23. September 2024 aufgerufen. Die Dreimonatsfrist lief zwar erst nach dem 16. Dezember 2024 ab, so dass der Antrag bei seiner Stellung noch nicht zulässig war. Der AST ist allerdings zuzustimmen, dass durch Zeitablauf die Frist eingehalten ist. Insoweit ist durch die Rechtsprechung (LSG Niedersachsen-Bremen; Urteil vom 26. Juni 2014, L 8 SO 356/12 m. w. Nachweisen) anerkannt, dass ein Hineinwachsen in die oben genannte Frist möglich ist und damit eine zu frühe Erhebung des Schiedsvertrages der späteren Zulässigkeit nicht entgegensteht. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Schiedsstelle ist die Frist gewahrt.

Über die Fahrtkosten haben die Parteien sich jedoch in den Vergütungsvereinbarungen vom 11. Dezember 2024 auf 247,74 € geeinigt. Insoweit ist auch kein Vorbehalt zur Erhöhung und Neuverhandlung dieser Kosten in den Vergütungsvereinbarungen aufgeführt. Eine dahingehende Einigung für das Jahr 2025 steht der höheren Geltendmachung von Fahrtkosten entgegen. Im Übrigen sind auch die Fahrtkosten im Schiedsantrag vom 16. Dezember 2024 nicht benannt.

-Kostenentscheidung-

Die Verfahrensgebühr ist gemäß § 8 Schiedsstellen-Verordnung-SGB IX in einem Rahmen von 1.000,00 EUR bis 8.000,00 EUR in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung nach Ermessen festzusetzen. Bei Berücksichtigung des Aufwandes der Schiedsstelle, der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und der wirtschaftlichen Bedeutung für den AST wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von 3.000,00 EUR als angemessen erachtet.

Der AST ist in diesem Verfahren unterlegen, so dass er auch die Kosten zu tragen hat.

III.

-Rechtsmittelbelehrung-

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die gegnerische Vertragspartei zu richten.

Ausgefertigt:


-Vorsitzender-